

Guggenbichler & Lihl

ANWALTSKANZLEI

VOLLMACHT

- Rechtsanwältin Andrea Guggenbichler (Kanzleisitz gem. § 10 BRAO: Fürth)
 - Rechtsanwalt Jürgen P. Lihl (Kanzleisitz gem. § 10 BRAO: Fürth)
 - Rechtsanwältin Christina Ramm – angestellte Mitarbeiterin (Kanzleisitz gem. § 10 BRAO: Fürth)
- Hornschuchpromenade 7, 90762 Fürth und Moststr. 31, 90762 Fürth

wird hiermit in Sachen _____

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u.a. gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen, als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 I StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
6. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von solchen von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
10. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
11. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
12. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
14. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
15. _____

.....
Unterschrift

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (bspw. § 18 FGG, § 8 VwZG) bitte ich, diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.



Guggenbichler & Lihl



ANWALTSKANZLEI

Hinweis nach § 49b BRAO

In der Angelegenheit

_____ ./_____

ist der Mandant vor Übernahme des Mandats auf Folgendes hingewiesen worden:

1. Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO wurde der Mandant darauf hingewiesen, dass – mit Ausnahme von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren – sich die anwaltlichen Gebühren üblicherweise nach dem der Angelegenheit zugrunde liegenden Gegenstandswert (Streitwert) ermitteln, und dass insbesondere Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung nicht zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass die Höhe der Vergütung von der Höhe des Gegenstandswerts abhängig ist, und dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer entsprechend hohen Vergütung gerechnet werden muss.
2. Die Bevollmächtigung und Beauftragung des Rechtsanwalts erfolgt unabhängig von einer Kostendeckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe.
3. Dem Mandanten wurde der Hinweis erteilt, dass In Arbeitsgerichtssachen in 1.Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
4. Der Mandant wurde auf den Inhalt der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) hingewiesen. Ihm wurde dargelegt, dass alle von den Rechtsanwälten danach vorzuhaltenden Informationen in den Kanzleiräumen aushängen.
5. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass an ihn zu versendende Korrespondenz mittels E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erfolgen kann. Er versichert, dass Dritte keinen Zugang zu seinem E-Mail-Account haben.



.....

.....

Unterschrift Mandant